



# Jugendordnung LSC Bad Nauheim e.V.

---

## § 1 Zusammensetzung der Vereinsjugend

Mitglieder der Jugend des LSC Bad Nauheim sind

1. Alle Kinder, Jugendlichen oder jungen Menschen bis 21 Jahre
2. Gewählte oder berufene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugend

## § 2 Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig, Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Zentrale Aufgaben sind:

1. Entwicklung und Förderung neuer und jugendgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit
2. Aufbau jugendgemäßer Organisationsformen
3. Umsetzung und Einhaltung der Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit (s. § 3)
4. Gute Vernetzung der Kinder- und Jugendarbeit nach innen und außen (Abstimmung mit dem Vereinsvorstand, mit anderen Vereinen, mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie mit anderen Bildungseinrichtungen).
5. Ggf. Förderung interkultureller Jugendverständigung sowie Initiierung und Aufbau nationaler und internationaler Jugendbegegnungen.

## § 3 Grundsätze der Jugendarbeit

Im Sportverein treffen Kinder und Jugendliche aus sehr unterschiedlichen sozialen Zusammenhängen aufeinander. Alle sollten die Chance auf eine positive Persönlichkeitsentwicklung haben. Deshalb sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. **Fairness:** Alle Mitglieder der Vereinsjugend haben sich „fair“ zueinander zu verhalten. Schwächere oder Benachteiligte sind zu unterstützen und die besonderen Fähigkeiten (sportliche und auch persönliche) sind zu fördern. Weiterhin gilt dieser Grundsatz auch im Umgang mit den Mitgliedern des Vereins sowie mit sportlichen Gegnern, Schiedsrichtern und Zuschauern bei sportlichen Wettkämpfen.
2. **Respekt:** Alle Mitglieder der Vereinsjugend sind gleich! Um den Respekt gegenüber anderen Personen innerhalb der Vereinsjugend sowie im Verein und bei sportlichen Wettkämpfen zu wahren, wird die Sprache „Deutsch“ verwendet. Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts oder unterschiedlicher politischer, konfessioneller oder beruflicher Interessen und insbesondere unterschiedlicher Herkunft („Rassismus“) finden nicht statt.
3. **Freiheit:** Jedes Mitglied hat ein Recht auf freie Meinungsäußerung auf der Grundlage eines respektvollen Umgangs und kann auch frei darüber entscheiden, sich aktiv in der Vereinsjugend zu beteiligen oder nicht.

4. **Teamgeist:** Besonders in Mannschaftssportarten, aber auch in Einzelsportarten, ist der Teamgeist besonders zu fördern. Ziel muss sein, dass die Kinder und Jugendlichen den Umgang in einer sozialen Gemeinschaft lernen und selbst diese Gemeinschaft mitgestalten.
5. **Spaß:** Vor jedem sportlichen Erfolg steht der Spaß an der sportlichen Betätigung.
6. **Kindeswohl:** Um das Kindeswohl zu schützen, hat sich jedes Vereinsmitglied, welches Kinder oder Jugendliche betreut, zur Einhaltung des Verhaltenskodexes zum Kindeswohl durch Unterschrift zu verpflichten.

## § 4 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

1. Die Vereinsjugendversammlung
2. Der Vereinsjugendvorstand

## § 5 Vereinsjugendversammlung

1. Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Jugend sowie den gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (siehe § 1) zusammen.
2. Aufgaben der Jugendversammlung sind
  - Information über die Aktivitäten des vergangenen Jahres (inkl. eines Kassenberichts und Beratung über den Haushaltsplan des Folgejahres, sofern eine eigene Jugendkasse existiert)
  - Entlastung und Wahl des Jugendvorstandes
  - Ideen für die Arbeit des neuen Jugendvorstandes entwickeln
  - Besprechung grundsätzlicher Fragen der Vereinsjugendarbeit
  - Ggf. Beschluss über eine Veranstaltungsplanung des kommenden Jahres und über die Verwendung der dafür zur Verfügung stehenden Mittel
  - Entscheidung über den Inhalt der Jugendordnung.
3. Die ordentliche Jugendversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich einberufen. Die Einladung erfolgt an die hinterlegten E-Mailadressen sowie durch Bekanntmachung über die Vereinshomepage. Die Versammlung ist nach fristgerechter Einladung beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.  
Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn eine Mehrheit des Jugendvorstandes dies beschlossen hat oder auf Antrag von 25% der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung.
4. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 6 Vereinsjugendvorstand**

1. Der Vereinsjugendvorstand besteht aus
  - Dem Jugendwart als Vorsitzendem
  - Dem Jugendsprecher und der Jugendsprecherin
  - Bis zu fünf Beisitzern/innen
2. Der Vereinsjugendvorstand ist zuständig für die Kinder- und Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung spezieller Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.
3. Zu den Aufgaben des Jugendvorstandes gehören die Planung von Vereinsangeboten der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche, die Umsetzung der Grundsätze und die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.
4. In den Vereinsjugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar, für Jugendsprecher gilt eine Altersbegrenzung. Der Jugendvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der Vereinsjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und der Vereinssatzung.
6. Die Treffen des Vereinsjugendvorstandes finden nach Bedarf statt.
7. In Absprache mit dem Vereinsjugendvorstand können weitere Personen oder ganze Juniorteams konkrete, meist zeitlich begrenzte Projekte durchführen.

## **§ 7 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur nach vorheriger Ankündigung von der jährlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Jugendordnung tritt mit Vorstandsbeschluss vom 09.05.2016 in Kraft, die aktuell vorliegende Form wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.09.2019 genehmigt.